

Entscheidung der Kommission
vom 28-01-1998
zur Feststellung, daß der Erlaß der Einfuhrabgaben
in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von Frankreich vorgelegter Antrag)

Bezug: **REM: 12/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993² mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 28. Juli 1997 eingegangenen Schreiben vom 22. Juli 1997 hat Frankreich beantragt, die Kommission möge gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entscheiden, ob der Erlaß der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

¹ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

²ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Ein französisches Unternehmen, nachstehend als "der Beteiligte" bezeichnet, führt seit 1991 Haushaltswaren aus Brasilien ein, die aus einer durch Elektrolyse silbern beschichteten Kupferlegierung gefertigt sind, und meldet sie jeweils unter den KN-Codes 7323 und 7418 an. Für Waren beider Positionen wurde auf Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A die Zollbefreiung im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems gewährt.

Am 26. Juli 1994 beanstandeten die Zollbehörden diese Einreihung und stellten fest, daß die Waren zum KN-Code 7114 gehörten, wofür die Zollbefreiung im Rahmen des APS ebenfalls gilt.

Seit dem 26. Juli 1994 hat der Beteiligte die Waren daher unter diesem von den Zollbehörden für richtig erkannten KN-Code angemeldet.

Bei Zollkontrollen im Jahre 1996 wurde diese Einreihung jedoch ihrerseits beanstandet und als zutreffende Position der KN-Code 7418 festgestellt. Da die Zollbefreiung für Waren dieser Position mit Wirkung vom 1.1.1995 aufgehoben worden war, nahmen die zuständigen französischen Behörden für die 1995 und 1996 durchgeführten Einfuhren nachträglich die buchmäßige Erfassung der geschuldeten Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX vor, deren Erlaß vom Beteiligten beantragt wird.

Der Beteiligte nahm die der Kommission von den französischen Behörden übermittelte Akte zur Kenntnis und teilte mit, daß sie ihr nichts hinzuzusetzen habe.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 31. Oktober 1997 eine Sachverständigengruppe aus den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Artikeln 236, 237 und 238 der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, sofern dem Beteiligten weder fahrlässiges Handeln noch betrügerische Absicht anzulasten ist.

Die Nichterhebung der geschuldeten Einfuhrabgaben ist auf einen Irrtum der französischen Zollbehörden zurückzuführen, der sich zum einen in der wiederholten Annahme von Zollanmeldungen mit falscher zolltariflicher Einreihung und zum anderen in der Erteilung einer ebenfalls falschen Zolltarifauskunft äußerte.

Ein Beteiligter, der Zweifel an der zolltariflichen Einreihung der von ihm eingeführten Waren hat, ist jedoch verpflichtet, sich zu informieren und alle zur Verfügung stehenden Auskünfte einzuholen, um nachzuprüfen, ob die Zweifel berechtigt sind oder nicht. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn ein Beteiligter sich auf eine von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats erteilte verbindliche Zolltarifauskunft stützt.

Im vorliegenden Fall hatte der Beteiligte selbst Schwierigkeiten mit der zolltariflichen Einreihung der von ihm eingeführten Waren, so daß er in der Zeit von 1991 bis 1994 zwei verschiedene Tarifpositionen angab.

Die von der Zollstelle am 26. Juli 1994 für richtig erkannte Tarifposition, die daraufhin von dem Beteiligten verwendet wurde, beruhte weder auf einem amtlichen Tarifentscheid, noch auf einem Fachgutachten der zuständigen nationalen Behörden. Es handelte sich lediglich um die Auffassung der Zollstelle, welche nicht das legitime Vertrauen des Beteiligten begründen kann.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten hätte der Beteiligte gemäß seiner Sorgfaltspflicht bei der französischen Verwaltung eine verbindliche Zolltarifauskunft beantragen müssen, und dies nicht erst im August 1996, sondern bereits im Juli 1994. Damit hätte er sich gegen jegliche Möglichkeit einer Beanstandung der Einreihung geschützt.

Aus diesen Gründen gehört der Irrtum der Zollbehörden nicht zu den Umständen nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, in denen betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten auszuschließen sind.

Deshalb ist es in diesem Fall nicht gerechtfertigt, den beantragten Erlaß der Einfuhrabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die von Frankreich am 22. Juli 1997 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 28-01-1998

Für die Kommission